
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein heißer Corona-Herbst hat begonnen. Die aktuell notwendigen und auf den Weg gebrachten Einschränkungen im öffentlichen Leben belasten alle. Wir sehen uns in unseren Praxen wie im Frühjahr dieses Jahres wieder mit besonderen Herausforderungen die Praxisorganisation und die Patientenversorgung betreffend ausgesetzt. Wir setzen uns als Berufsverbände für bundeseinheitliche Regelungen ein, die insbesondere gefährdete Personengruppen vor einer Infektion zu schützen und die vorhandenen Behandlungsressourcen effektiv und schonend einsetzen zu können.

Für die kommenden Wochen wichtige Themen:

MS-Modulvertrag

über den aktuell von mehreren Ersatzkassen umworbene Modulvertrag zur besonderen Versorgung von Versicherten mit Multipler Sklerose hatten wir Sie bereits informiert. Der Vertrag besteht aus zwei Modulen. Zum einen werden ambulante Infusionen mit Steroiden extrabudgetär vergütet, zum anderen enthält der Vertrag ein Modul, nachdem sich die teilnehmenden Ärzte verpflichten, Immuntherapien zur Verhinderung von Schüben auf der „Grundlage eines Ampelsystems“ auszuwählen. Unser ursprüngliches Verständnis des Vertrages war, dass Ärzte sich bei Teilnahme zur Erfüllung beider Module verpflichten.

Nach nochmaliger juristischer Prüfung durch unseren Justitiar, Herrn Homann, besteht diese zwingende Pflicht zur Erfüllung beider Module allerdings nicht. Auch bei Teilnahme an dem Vertrag kann der Arzt nicht gezwungen werden, bestimmte Präparate zu verordnen, die medizinisch nicht vertretbar wären. Wenn die Erfüllung eines der beiden Module nicht möglich ist, entspricht dies den rechtlichen Möglichkeiten. Es ist bei weitem nicht eloquent und innovativ, MS-Patienten bis zu viermal pro Jahr eine Cortisonstoßtherapie anzubieten, auch bedeutet es keine Verbesserung der Versorgung. Jenseits dieser Bedenken bietet dieser Vertrag allerdings etwas, was auch die Berufsverbände seit Jahren fordern, nämlich einen Vergütungsanreiz für die ambulante Durchführung von Cortisonstoßtherapien. Mit der jetzigen juristischen Klarstellung, dass eine Teilnahme auch ohne den sogenannten Wirtschaftlichkeitsbonus für die Beachtung der Therapieampel möglich ist, sollte dieser Anreiz genutzt werden. Von den übrigen Vertragsinhalten raten wir allerdings weiterhin ab.

Geschäftsstelle

Am Zollhof 2a, 47829 Krefeld, Tel.: 02151 / 454 69 20, Fax: 02151 / 454 69 25/26, bvdn.bund@t-online.de

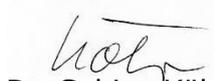
Wahl des DGPPN-Vorstandes

Bitte um Wahlunterstützung von Frau Köhler und Frau Roth-Sackenheim

An alle DGPPN-Mitglieder wurden Briefwahl-Unterlagen für die Vorstandswahl des DGPPN Vorstandes versendet, weil in diesem Jahr der Kongress virtuell stattfindet, die Wahl des Vorstandes aber dennoch erfolgen muss. In diesem Jahr gibt es mehr Bewerber als Vorstandssitze. Frau Roth-Sackenheim und Frau Köhler vertreten die Vertragsärzte in dem großen 18 Personen fassenden Vorstand – daneben gibt es 16 Vertreter der Kliniken. Wir bitten Sie deshalb freundlich an der Brief-Wahl des DGPPN-Vorstandes aktiv teilzunehmen und Ihre Stimme für Frau Köhler und Frau Roth-Sackenheim abzugeben. Die Rücksendung der Briefwahlunterlagen sollte bis Mittwoch, den 18.11.2020 erfolgen, damit die Stimmen fristgerecht bis 20.11.2020 in Berlin eingegangen sind. Vielen Dank!!!



Mit besten Grüßen,



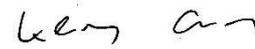
Dr. Sabine Köhler
Vorsitzende BVDN



Dr. Christa Roth-Sackenheim
Vorsitzender BVDP



Dr. Uwe Meier
Vorsitzende BDN



Dr. Klaus Gehring
Vorsitzender BVDN